

2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Freizeit", Gemeinde Geslau

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freizeit“ wurde im Jahr 2017 rechtskräftig.

Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan sind derzeit keine Chalets möglich. Um das Angebot für Familien erweitern zu können, sollen nördlich des Ferienhausgebietes Chalet anstelle von Wohnmobilstellplätzen gebaut werden.

Aufgrund von topografischen Gründen wurde die geplante Zufahrt im Süden um ca. 50 m nach Osten verschoben. Im weiteren wurde im Zuge der Erschließung der Hauptweg von der best. Lagerhalle zur südlichen Zufahrt angepasst. Dem folgend wurde die Anzahl der Wohnmobilstellplätze für Dauercamping ebenfalls angepasst.

Das geplante Sondergebiet liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteils Lauterbach. Südlich der Ortsverbindungsstraße Oberndorf – Lauterbach – Buch am Wald und nördlich der Ortsstraße Richtung Morlitzwinden, über diese der Campingplatz über eine bestehende Zufahrt erschlossen ist. Das Sondergebiet schließt direkt an den östlichen gelegenen Ortsteil Lauterbach an.

Der vom Ingenieurbüro Willi Heller, Herrieden ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes wird dem Gemeinderat vorgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Freizeit" nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich zu veröffentlichen.

Der Gemeinderat billigt den vom Ingenieurbüro Heller vorgelegten Entwurf mit den Festsetzungen und der Begründung in der Fassung vom 02.07.2018 und beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist öffentlich bekannt zu geben.

Das Ing.-Büro Heller, Herrieden wird beauftragt die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.